



COVID-19-Reglement während der Corona-Pandemie Saison 2021-22 (COR3)

Vom 6. September 2021 (Stand 6. September 2021)

Der Zentralvorstand von swiss unihockey

gestützt auf Art. 48.1 der Statuten

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Saison 2021/22 für alle Ligen und Spielformen von swiss unihockey. Diesem Reglement sind alle Mitglieder, Lizenzierte, Funktionäre, Angestellten und Beauftragte von swiss unihockey verpflichtet.

² Dieses Reglement ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet und geht dem Wettspielreglement WSR, dem Schiedsrichterreglement SRR und den darauf gestützten Weisungen von swiss unihockey vor.

³ Soweit dieses Reglement keine Regelung trifft, finden weiterhin das Wettspielreglement WSR, das Schiedsrichterreglement SRR und die darauf gestützten Weisungen von swiss unihockey Anwendung, sofern diese sachgemässen Regelungen treffen.

Art. 2 Nicht geregelte Fälle und Ausnahmen

¹ Über alle nicht geregelten Fälle oder Ausnahmen entscheidet die Technische Kommission. Sie kann die Zuständigkeit für Entscheide im Einzelfall an die Abteilungen, an die Kommissionen oder an durch die Technische Kommission bestimmte Personen delegieren.

2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Sinn und Zweck

¹ Durch die COVID-19-Pandemie ist für die Saison 2021/22 mit einer höheren Zahl an Spielen zu rechnen, die nicht durchgeführt werden können. Aufgrund der Situation können Spiele durch behördliche oder ärztliche Verfügungen verschoben oder abgesagt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass nationale, kantonale oder kommunale Regeln die Durchführung von Spielen zu gewissen Zeitpunkten verhindern.

3 Spielverschiebungen und -absagen

Art. 4 Spielverschiebung und -absage aufgrund Krankheit

¹ Durch eine Behörde angeordnete Isolation oder Quarantäne wird der Krankheit gleichgesetzt. Als Beleg für alle Absenzen aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation oder Quarantäne muss ein Arztzeugnis oder eine behördliche Verfügung vorliegen.

² Spielverschiebungen, Hallenänderungen und Organisatorenwechsel sind ohne Kostenfolge möglich, wenn schriftlich gegenüber swiss unihockey belegt werden kann, dass dies aus COVID-19-bedingten Gründen notwendig war. Die Bedingungen dazu sind in Abs. 3 und Art. 5 ff. aufgeführt.

³ Unter den folgenden Voraussetzungen kann ein Spiel (Meisterschaft oder Cup), das als Einzelspiel ausgetragen wird, aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation, Quarantäne oder aus behördlichen Gründen verschoben werden:

- a) Mindestens sieben (Kleinfeld: fünf) Spieler müssen aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation, Quarantäne oder aus behördlichen Gründen ausfallen. swiss unihockey behält sich vor, die Angaben durch einen Vertrauensarzt prüfen zu lassen.

- b) Es zählen nur Spieler, deren Lizenz auf die Liga ausgestellt ist, in der das Spiel verschoben werden soll. Die Lizenz muss vor dem 31. August (für Spiele zwischen dem 31. August und dem 15. Januar des Folgejahres) bzw. dem 31. Dezember (für Spiele zwischen dem 15. Januar und dem 31. August) gelöst worden sein. Für Cupspiele zählen nur Spieler, deren Lizenz auf das höchstklassierte Team (Mobilair Cup: höchstklassiertes GF-Team, bei KF-Vereinen das höchstklassierte KF-Team; Liga Cup: höchstklassiertes KF-Team) des Vereins ausgestellt sind.
- c) Es zählen nur Spieler, deren erster Arztbesuch oder eine behördliche Verfügung nach dem 31. August bzw. dem 15. Januar des Folgejahres datiert. In den letzten zwei Meisterschaftsspielen vor dem Ausfall müssen diese Spieler auf dem Spielbericht als Spieler notiert gewesen sein. Für das erste Meisterschaftsspiel der Saison gilt diese Regelung nicht, für das zweite Meisterschaftsspiel zählt der Spielbericht des ersten Spiels.

⁴ Administrativer Ablauf

- a) Information des Gegners, der aufgebotenen Schiedsrichter und der Geschäftsstelle von swiss unihockey durch denjenigen Verein, der ein Spiel verschieben will, so früh als möglich, jedoch spätestens bis sechs Stunden vor Spielbeginn. Später ist eine Verschiebung nicht mehr möglich und das Spiel wird abgesagt.
- b) Am nächsten Arbeitstag nach dem Spiel (Poststempel A-Post-Brief oder E-Mail) muss von allen betroffenen Spielern ein Arztzeugnis oder eine behördliche Verfügung eingereicht werden. swiss unihockey behält sich den Beizug des Verbandsarztes vor, falls ein Verdacht auf Missbrauch dieses Reglements vorliegt. Sollten die Belege für die Verschiebung, wie Arztzeugnisse oder eine behördliche Verfügung, nicht vorgelegt werden können, erfolgt eine Forfait-Niederlage gegen den verschiebenden Verein wegen Nichtantretens zu einem Wettspiel aus eigenem Verschulden (Artikel 5.5 Absatz 1 Wettspielreglement WSR).
- c) Derjenige Verein, der das Spiel nicht verschiebt, hat keinen Einfluss auf die Verschiebung. Er hat keinerlei Anrecht auf eine Entschädigung (wie bspw. Reisekosten, Hallenmiete, Zuschauer-einnahmen oder Entschädigungen).
- d) Den Schiedsrichtern werden bei abgesagten Spielen keine Entschädigungen ausbezahlt. Reisespesen, Verpflegungs- und Spielleitungsentschädigung werden den Schiedsrichtern nur entrichtet, wenn die Schiedsrichter nicht vor der Abfahrt erreicht wurden. Weitere Entschädigungen können nicht geltend gemacht werden.

- e) Die Neuansetzung des Spiels erfolgt durch die Technische Kommission in Absprache mit den beiden Vereinen gemäss Art. 7.
- f) Folgende Spiele sind von diesem Reglement ausgenommen: Cupfinals, Superfinal

Art. 5 Unfreiwillige Spielabsage eines Teams

¹ Kann ein Team aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation, Quarantäne oder aus behördlichen Gründen nicht am Spiel teilnehmen, wird das Spiel verschoben oder abgesagt.

² Abgesagte Spiele werden nicht gewertet («keine Wertung»).

Art. 6 Freiwillige Spielabsage eines Teams

¹ Tritt ein Team freiwillig nicht an, verliert das nichtantretende Team forfait.

Art. 7 Spielverschiebungen

¹ Spielverschiebungen aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation, Quarantäne oder aus behördlichen Gründen sind in folgenden Ligen möglich:

- a) Frauen NLA, Frauen NLB, Juniorinnen U21A
- b) Männer NLA, Männer NLB, Männer 1. Liga GF, Junioren U21A, Junioren U18A

² In allen anderen Einzelspielligen sind Spielverschiebungen nur möglich, wenn der organisierende Verein die Schiedsrichter selbstständig aufbietet, analog Weisung Cup (WSCW1), dies bis und mit 1/32-Final.

³ Dabei gelten die folgenden Regelungen:

- a) Ein verschobenes Spiel der Qualifikation muss innerhalb von fünf Wochen nachgeholt werden. Im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Vereine kann die Technische Kommission Ausnahmen bewilligen. In jedem Fall aber muss das Spiel vor Ende der Qualifikation nachgeholt werden.
- b) Falls sich die Teams nicht auf ein neues Datum einigen können, wird wie folgt vorgegangen:
 - 1 Das Heimteam muss in diesem Fall innert drei Tagen sämtliche Termine, mindestens aber drei, an denen sie das Spiel durchführen können, an den Gegner und an die Geschäftsstelle von swiss unihockey melden.

-
- 2 Danach muss der Gegner innert zwei Tagen der Geschäftsstelle melden, welche der vorgeschlagenen Termine nicht möglich sind (mit Begründung).
 - 3 Die Technische Kommission entscheidet danach endgültig über die Neuansetzung des Spiels.
- c) Ist eine Neuansetzung nicht möglich, wird das Spiel mit «keine Wertung» gewertet.
- ⁴ Bei Spielen in Turnierform und Einzelspielen in Turnierform sind Spielverschiebungen nicht möglich.

Art. 8 Hallenwechsel und Organisatorenwechsel

- ¹ Ein freiwilliger Hallen- oder Organisatorenwechsel ist in allen Spielformen unter Kostenfolge gemäss TGB möglich.
- ² Ein unfreiwilliger Hallen- oder Organisatorenwechsel ist in allen Spielformen gemäss Art. 4 Abs. 2 ohne Kostenfolge möglich.
- ³ swiss unihockey übernimmt keine Folgekosten für einen Hallen- oder Organisatorenwechsel.

Art. 9 Unfreiwillige Spielabsage Organisator

- ¹ Kann ein Heimspielorganisator aus behördlichen Gründen ein Einzelspiel nicht durchführen, da bspw. die Infrastruktur gesperrt ist, kann das Spiel ebenfalls verschoben werden.
- ² Dabei gelten die Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 3 sinngemäss.
- ³ Kann ein Turnierorganisator (Turnierform und Einzelspiel in Turnierform) aus behördlichen Gründen ein Turnier nicht durchführen, werden alle Spiele abgesagt und mit «keine Wertung» gewertet.

Art. 10 Freiwillige Spielabsage Organisator

- ¹ Will ein Heimspiel- oder Turnierorganisator ein Spiel oder ein Turnier freiwillig nicht durchführen, gilt Folgendes:
- a) Einzelspiele: Das Heimteam verliert forfait, Kostenfolge gemäss TGB.
 - b) Turnierform und Einzelspiel in Turnierform
 - 1 Ein Organisatoren- oder Hallenwechsel ist gemäss Art. 8 möglich.
 - 2 Das Turnier wird abgesagt, es erfolgt «keine Wertung» der Spiele, Kostenfolge gemäss TGB für den Organisator.

5 Wertung

Art. 11 Wertung der Spiele

¹ Alle Teams spielen die Saison 2021/22 gemäss Spielplan 2021/22 von swiss unihockey.

² Für die Saison 2021/22 wird eine ausserordentliche Wertung angewendet, welche die Wertung gemäss Wettspielreglement WSR ausser Kraft setzt.

³ Es gibt drei Varianten, wie ein Spiel gewertet werden kann:

- a) Das Spiel wird, sofern ordnungsgemäss durchgeführt, gemäss Resultat gewertet.
- b) Das Spiel wird forfait gewertet («Forfait»).
- c) Das Spiel wird nicht gewertet («keine Wertung»).

⁴ Über die ausserordentliche Wertung von Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben b und c entscheidet die Technische Kommission endgültig.

Art. 12 Berechnung der Tabelle

¹ Für die Berechnung der Tabelle wird in der Saison 2021/22 zusätzlich zur gängigen Berechnung «total erreichte Punkte» auch der Quotient «durchschnittliche Punkte pro Spiel» angezeigt.

² Die Formel für diesen Quotienten lautet «Anzahl erzielte Punkte geteilt durch Anzahl Spiele pro Team».

³ Für die Klassierung der Teams ist dieser Quotient ausschlaggebend und nicht die absolut erreichte Punktzahl. Bei gleichem Quotienten gilt für die Platzierung WSR Art. 10.1 Abs. 1 Ziffer 2 bis 7.

Art. 13 Mindestanzahl Spiele pro Team

¹ Es gibt keine Mindestanzahl Spiele, die ein Team bis Ende der Qualifikation absolvieren muss.

6 Bestimmung Schweizermeister, Auf- und Abstieg**Art. 14** Bestimmung Schweizer Meister bei Saisonabbruch während der Qualifikation

¹ Bei einem vorzeitigen Saisonabbruch während der Qualifikation werden keine Schweizer Meister ernannt.

² Die Gruppensieger werden durch die Tabelle zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs bestimmt.

- a) Bei den Herren und Frauen GF gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der NLA abgeschlossen ist.
- b) Bei den Herren und Frauen KF gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der 1. Liga KF abgeschlossen ist.
- c) Bei den Junioren U21/U18/U16 gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der U21A / U18A / U16A abgeschlossen ist.
- d) Bei den Juniorinnen U21 gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der Juniorinnen U21A abgeschlossen ist.

Art. 15 Bestimmung sowie Auf- und Absteiger bei Saisonabbruch während der Qualifikation

¹ Die Kompetenz für die Bestimmung von Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch während der Qualifikation liegt bei den Abteilungen und der Technischen Kommission, jeweils für die Ligen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Kompetenz für die Bestimmung von abteilungsübergreifenden Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch während der Qualifikation bei Nichteinigung zwischen den Abteilungen bzw. zwischen einer Abteilung und der Technischen Kommission liegt beim Sportausschuss SPA.

Art. 16 Bestimmung Schweizer Meister sowie Auf- und Absteiger bei Playoff-Absage

¹ Bei ersatzloser Streichung der Playoffs sowie dem Abbruch während der Playoffs gilt für die Bestimmung der Schweizer Meister die Rangierung bei Ende der Qualifikation.

² Die Kompetenz für die Bestimmung von Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch vor oder während der Playoffs liegt bei den Abteilungen und der Technischen Kommission, jeweils für die Ligen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Die Kompetenz für die Bestimmung von abteilungsübergreifenden Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch vor oder während der Playoffs bei Nichteinigung zwischen den Abteilungen bzw. zwischen einer Abteilung und der Technischen Kommission liegt beim Sportausschuss SPA.

Art. 17 Finalturniere

¹ Finalturniere, die nicht durchgeführt werden können, werden ohne Wertung abgesagt.

Art. 18 Mobilier Cup und Ligacup

¹ Kann ein Team aus behördlichen oder medizinischen Gründen nicht zu einem Cupspiel antreten, ist ein Nachholspiel möglich, sofern dieses bis eine Woche nach der offiziellen Cuprunde nachgeholt werden kann.

² Falls sich die Teams nicht auf ein neues Datum einigen können, entscheidet die Technische Kommission endgültig über die Neuansetzung des Spiels. Dabei gilt das Folgende:

- a) Die beiden Teams müssen innert drei Tagen sämtliche, mindestens aber drei Termine, an denen sie das Spiel als Heimspiel durchführen können, an den Gegner und an die Geschäftsstelle von swiss unihockey melden.
- b) Danach müssen beide Teams innert zwei Tagen der Geschäftsstelle melden, welche der vorgeschlagenen Termine des Gegners nicht möglich sind (mit Begründung).
- c) Die Technische Kommission entscheidet danach endgültig über die Neuansetzung des Spiels.

Kann das Spiel nicht stattfinden, entscheidet das Los über das Weiterkommen in die nächste Runde.

7 Spielbetrieb

7.1 Regelungen für den Spielbetrieb

Art. 19 Spezielle Regelungen für den Spielbetrieb

¹ Bei Wettkämpfen auf allen Stufen wird nach Spielende auf den Handshake verzichtet.

² Bei Wettkämpfen auf allen Stufen wird in den Pausen auf den reglementarischen Seitenwechsel verzichtet.

Art. 20 Persönliche Ausrüstung

¹ Das Tragen von medizinischen Einwegschutzmasken während dem Spiel ist in Ergänzung zur Interpretation der Spielregeln SPR 4.5 Abs. 1 erlaubt.

Art. 21 Drohende Quarantäne

¹ Droht mehreren Spieler*innen eines Teams Quarantäne oder Isolation, weil beispielsweise eine Person aus deren*dessen Umfeld positiv auf COVID-19 getestet wurde, können Spiele des betroffenen Teams durch swiss unihockey mindestens bis zum Vorliegen des offiziellen Testergebnisses verschoben werden.

² Der Vorgang ist durch das betroffene Team mittels offizieller Unterlagen (Briefe von Behörden, behördliche Verfügungen, offizielle Testresultate, ärztliche Zeugnisse etc.) gemäss den Vorgaben von Art. 4 Abs. 4 lit. b) zu dokumentieren.

Art. 22 Spielverschiebungen auf Antrag

¹ In nicht geregelten Fällen entscheidet die Technische Kommission auf Antrag des betroffenen Vereins über eine Verschiebung des Spiels.

7.2 Anlässe mit COVID-Zertifikatspflicht

Art. 23 Anlässe mit COVID-Zertifikatspflicht für Spiele der Nationalliga (NL)

¹ Alle Spieler*innen und Staffmitglieder verfügen bei jedem NL-Spiel über ein gültiges COVID-Zertifikat. Spieler*innen und Staffmitglieder ohne gültiges COVID-Zertifikat sind nicht für NL-Spiele qualifiziert.

² Alle Schiedsrichter*innen und Observer*innen verfügen bei jedem NL-Spiel über ein gültiges COVID-Zertifikat.

³ Alle Zuschauer*innen von NL-Spielen verfügen über ein gültiges COVID-Zertifikat. Zuschauenden ohne gültiges COVID-Zertifikat ist der Zutritt zu verweigern.

Art. 24 Anlässe mit COVID-Zertifikatspflicht für Spiele ausserhalb der Nationalliga (NL)

¹ Anlässe mit COVID-Zertifikat ausserhalb der NL sind durch den Veranstalter mindestens 20 Tage im Voraus an alle teilnehmenden Clubs, Schiedsrichter*innen und swiss unihockey zu kommunizieren.

² Wird bei Einzelspielen diese Frist gem. Abs. 1 vom Veranstalter nicht eingehalten, kann swiss unihockey eine Verschiebung gem. Art. 22 oder einen Organisatorenwechsel gem. Art. 8 verfügen. Ist eine Verschiebung oder ein Organisatorenwechsel nicht möglich, wird das Spiel mit "Spiel ohne Wertung" gewertet.

³ Wird bei Spielen in Turnierform (inkl. ESTF) die Frist gem. Abs. 1 vom Veranstalter nicht eingehalten, wird das Turnier abgesagt und die Spiele werden mit "Spiel ohne Wertung" gewertet. Dies gilt als freiwillige Spielabsage gem. Art. 10.

⁴ Kann der Organisator belegen, dass eine COVID-Zertifikatspflicht durch den Hallenbetreiber oder eine Behörde verfügt wurde, aber die Vorlauffrist gem. Abs. 1 durch diese nicht eingehalten wurde, gilt dies als unfreiwillige Spielabsage gem. Art. 9.

⁵ Kann der Organisator die Vorlaufszeit gem. Abs. 1 nicht einhalten, findet das Spiel nur dann statt, wenn die beteiligten Teams sowie die zuständige Einsatzleitung der Schiedsrichter damit einverstanden sind.

⁶ Bis Ende September 2021 kann die Frist gem. Abs. 1 teilweise nicht eingehalten werden. Diese Spiele und Turniere müssen umgehend an swiss unihockey gemeldet werden. Die Technische Kommission entscheidet abschliessend über die Durchführung der Spiele und Turniere.

Art. 25 Regelungen für Schiedsrichter*innen

¹ Ist ein*e Schiedsrichter*in von der zuständigen Stelle zu einem Anlass mit COVID-Zertifikatspflicht aufgeboten, gilt ein fehlendes COVID-Zertifikat des*r Schiedsrichter*in nicht als anerkannter Entschuldigungsgrund gem. Art. 10.2 SRR. Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen eine Quarantäne oder Isolation durch eine Behörde oder ärztlich verfügt wurde und entsprechend belegt ist.

² Schiedsrichter*innen, die über kein gültiges COVID-Zertifikat verfügen, ordentlich zu einem Anlass mit COVID-Zertifikatspflicht aufgeboten wurden und damit an der Spielleitung verhindert sind, haben umgehend die zuständige Aufgebotsstelle zu informieren. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, die Weisung „SRRW8 – Verhalten bei Verhinderung“ zu befolgen – dies gilt insb. auch in Bezug auf die eigenständige Suche nach geeigneten Ersatzschiedsrichter*innen bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen.

8 Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand von swiss unihockey am 06.09.2021 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.09.2021	06.09.2021	Erlass	Erstfassung	06.09.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.09.2021	06.09.2021	Erstfassung	06.09.2021